

ELEKTROTECHNISCHER VEREIN IN WIEN

VORSCHRIFTEN ÜBER BAUART,
PRÜFUNG UND VERWENDUNGS-
BEREICH BLANKER UND ISO-
LIERTER LEITUNGEN

EVW 9
Ab-
änderung 1
1931

Gültig ab 1. Februar 1932.

Im Abschnitt C 2 (Isolierte Leitungen — Leitungen für feste Verlegung) werden an Stelle der unter Pos. g) angegebenen Leitungstypen die nachfolgend angeführten Leitungstypen eingefügt:

g) Gummiisolierte Falzdrähte (Rohrdrähte) und kabelähnliche Leitungen.

Gummiisolierte Falzdrähte (Rohrdrähte).

α) *Falzdrähte mit Faserstoff-Füllung EF (mit Eisenmantel) und MF (mit Messingmantel).*

Bauart: Mit eindrächtigen Leitern von 1·0 bis 6 mm², mit seilförmigen Leitern bis 10 mm² als Einfach- und Mehrfachleitungen.

Falzdrähte besitzen Kupferleiter mit Gummihülle wie Leitung G (Abschnitt C 2, Pos. d). Über der Gummihülle ist ein gummiertes Baumwollband anzuordnen. Einfachleitungen erhalten hierüber eine überlappte Bänderung aus mindestens drei Lagen Papier und darüber einen Metall-